

Absenzen - Grundregeln 1. & 2. Klasse

Allgemeines:

Rechtsgrundlage: Für alle Klassen gilt ab August 2015 das Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015.

1. *Nicht voraussehbare Absenzen (Krankheit, Unfall)*

Bei längerer Abwesenheit (Krankheit/Unfall) ist ab dem 4. Tag das Rektorat telefonisch zu informieren.

Vorgehen bei der Rückkehr in die Schule:

- 1.1 Sofortiger und vollständiger Eintrag der Absenzen im Absenzenheft und Unterschrift der Eltern.
- 1.2 Innert **14 Tagen** sämtliche Unterschriften (Fachlehrkräfte und Klassenlehrperson) einholen. Diese Frist ist im „normalen“ Schulbetrieb verbindlich. Bei längeren Abwesenheiten von Lehrpersonen oder zusätzlichen Feiertagen ist die Dauer entsprechend anzupassen.

2. *Fernbleiben von Einzelstunden*

2.1 Plötzliches Unwohlsein in der Schule: Der Schüler/die Schülerin meldet sich persönlich bei der Lehrperson ab.

2.2 Sport: Wer die Unterrichtsstunde unmittelbar vor der Sportstunde besucht hat und sich ausserstande sieht, die Turnstunde zu besuchen, hat sich bei der Sportlehrperson zu melden.

3. *Zu-spät-Kommen*

Die Schülerinnen/Schüler haben die Pflicht, genügend Zeit für den Schulweg einzuplanen. Bei wiederholtem Zu-spät-Kommen trifft die Lehrperson geeignete pädagogische Massnahmen (z.B. Zusatzaufgaben, Arbeiten in der Schule ausführen); in hartnäckigen Fällen müssen die Klassenlehrperson und die Eltern informiert werden.

4. *Voraussehbare Absenzen (Entschuldigungsgesuch)*

4.1 Die Gewährung von Urlaub (z.B. Besuch beim Arzt/Zahnarzt, sportliche oder kulturelle Anlässe, Familienanlässe usw.) liegt im Ermessen der Schulleitung. Vor allem in Grenzfällen werden für den Entscheid über die Gewährung von Urlaub auch Leistung und Präsenz eines Schülers/einer Schülerin berücksichtigt. Falls er/sie im Provisorium ist, wird kein Urlaub für sportliche oder kulturelle Anlässe gewährt.

4.2 **Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.** Sie gelten nicht als „besondere Umstände“ gemäss § 4 lit. e (Disziplinarreglement, BRB 2015).

4.3 Die voraussehbaren Absenzen sind als Gesuch ins Absenzenheft einzutragen und dem Prorektorat Unterstufe zur Bewilligung einzureichen. Das bewilligte Gesuch ist, wenn immer möglich, vor dem Urlaub den Lehrpersonen zum Visieren vorzulegen. Für die Bewilligung eines Arztbesuches muss dem Absenzenheft die Terminkarte beigelegt werden. Wurde die Konsultation telefonisch vereinbart, so kann ausnahmsweise auch der Name und die Telefonnummer der Ärztin/des Arztes eingetragen werden.

5. Unentschuldigte Absenzen (Beispiele)

- Die Schülerin/der Schüler wird während der Unterrichtszeit ausserhalb der Schule angetroffen oder gesehen.
- Sie/er ist nicht zu Hause, nicht in der Schule und hat keinen Urlaub eingeholt.
- Die Fachlehr- oder Klassenlehrperson erachtet es aufgrund von zweifelhaften oder nicht akzeptierten Begründungen als richtig, die Absenz nicht zu entschuldigen.
- Die Absenzen wurden nicht innerhalb von 14 Tagen allen Fachlehrkräften und der Klassenlehrperson zum Visieren vorgelegt.

Disziplinar massnahmen:

- Wird eine Absenz nicht ordnungsgemäss entschuldigt (mit oben genannten Gründen und innerhalb der vorgegebenen Frist), so gilt sie als unentschuldigt. Unentschuldigte Absenzen können Disziplinar massnahmen nach sich ziehen.
- Disziplinar massnahmen (schriftliche Ermahnung, schriftlicher Verweis, Androhung des Antrages auf Ausschluss) werden gemäss Disziplinarreglement §10 durch die Schulleitung ausgesprochen. Es gilt die Kaskadenordnung, d.h. in der Regel werden die Disziplinar massnahmen nacheinander ausgesprochen.
Für schwerwiegendere Massnahmen ist die Schulkommission zuständig.
- In der Regel wird bei 5 unentschuldigten Absenzen eine schriftliche Ermahnung ausgesprochen, bei weiteren 5 unentschuldigten Absenzen ein schriftlicher Verweis etc.

Zürich, Juni 2018

Die Schulleitung